

Dezember 2005  
Hanspeter Konrad

## Fachmitteilung Nr. 61

### Umsetzung der Einkaufsbestimmungen ab 1.1.2006

Gemäss den ab 1.1.2006 massgebenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen (insbesondere Art. 79b BVG und Art. 60 a, b und d BVV 2) haben die Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen der Abwicklung eines Einkaufs neu gewisse Regeln zu beachten:

1. Anrechnung der Säule 3a-Guthaben, soweit sie den Betrag übersteigen, der von Unselbständigerwerbenden hätte geäuftnet werden können (vgl. für die Berechnung Tabelle des BSV).
2. Anrechnung der Freizügigkeitskonti oder –policen
3. Sonderfälle: Beschränkung des Einkaufs bei Zuzug aus dem Ausland für Personen, die noch nie einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angehört haben.

Um diesen Pflichten nachzukommen, empfehlen wir den Vorsorgeeinrichtungen von Versicherten beim Einkauf eine **schriftliche Erklärung/Bestätigung** (allenfalls verbunden mit der Einreichung von Belegen) **zu verlangen**. Die Vorsorgeeinrichtung kann sich auf die Selbstdeklaration des Versicherten verlassen. Zur Vereinfachung dieses Einkaufsprozesses kann die Vorsorgeeinrichtung den Versicherten ein entsprechendes Formular zustellen (vgl. Beilage: Musterformular, [www.asip.ch](http://www.asip.ch) / Dienstleistungen / Fachmitteilungen).

Unter [www.asip.ch](http://www.asip.ch) sind weitere Ausführungen zur Umsetzung des 3. Paketes abrufbar.

H. Konrad, Dezember 2005